

Über einen juristischen Mythos: das Kirchenasyl

In dem Film „Das schwarze Schaf“ (1960) bringt der von *Heinz Rühmann* verkörperte *Pater Brown* einen wegen Mordes Verdächtigen vor dem Zugriff der Polizei in Sicherheit. Verschmitzt lächelnd erläutert der Pater, die Kirche gewähre allen Schutzsuchenden Refugium. Das entsprechende Gesetz stamme zwar aus dem Mittelalter, sei aber niemals aufgehoben worden. Schauplatz des Films ist eine kleine irische Gemeinde, die (Wunsch-)Vorstellung eines Kirchenasyls ist aber auch hierzulande in den Köpfen vieler Menschen fest verankert.

In der Tageszeitung „Neue Westfälische“ (NW) vom 21.9.2017 wird der Fall eines Flüchtlings aus Bangladesch dargestellt („27-Jähriger flüchtet sich ins Kirchenasyl“). Sein Asylantrag sei abgelehnt worden. Das Verwaltungsgericht habe seinen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ebenfalls abschlägig beschieden. Die „Kirche“ (sie wird nicht näher bezeichnet) habe ihm deshalb „Kirchenasyl“ gewährt. In der NW wird die zuständige „Stadt“ (Bielefeld) so zitiert: „Für die Dauer des Kirchenasyls ist eine Abschiebung aber unmöglich geworden.“

Im WESTFALEN-BLATT vom 13.5.2019 wird eine Äußerung des Migrationsbeauftragten der westfälischen Landeskirche zitiert, der sich über eine „zunehmende Verschärfung beim Kirchenasyl“ beschwert. Der Beauftragte geht damit offenbar wie selbstverständlich von der Existenz eines Kirchenasyls aus.

Die Rechtslage ist aber eine andere. Es gibt kein derartiges Sonderrecht der Kirchen oder Geistlichen, wie zum Beispiel das *Verwaltungsgericht München* entschieden hat (Urt. v. 9.1.2017 – M 1 K 16.50375 und v. 23.12.2016 – M 1 K15.50681).

Die zwischen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mit Vertretern der katholischen und evangelischen Kirche am 24.2.2015 getroffene Vereinbarung über den Eintritt in eine erneute Einzelfallprüfung begründet – wenn die

Voraussetzungen der Abmachung erfüllt sind – lediglich ein vorübergehendes Abschiebungshindernis. Das Hindernis besteht, solange die Prüfung anhält (s. § 60a Abs. 2 Aufenthaltsgesetz). Ein rechtlich anerkanntes Kirchenasyl ist dieses Vollstreckungshindernis nicht (*Oberlandesgericht München* (Urt. v. 3.5.2018 – 4 OLG 13 Ss 54/18)). Es entfällt, wenn die Regeln des BAMF nicht beachtet werden.

Im Sachverzeichnis eines führenden Kommentars zum Strafbuch (*Fischer*, 67. Auflage 2020) findet man sogar die bedrohlich klingenden Worte „Kirchenasyl als Beihilfe“ (wobei die angegebene Fundstelle – § 27 StGB Rn. 10 – allerdings nichts zu diesem Thema enthält). Geistliche gehen jedenfalls ein gewisses strafrechtliches Risiko ein, wenn sie „Kirchenasyl“ gewähren. Eine strafbare Beihilfe (zum Tatbestand des § 95 Abs. 1 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz) hat das *Oberlandesgericht Hamm* im Fall eines evangelischen Pfarrers angenommen, der ausreisepflichtigen Ausländern Unterkunft gewährt hatte (Beschl. v. 1.6.2010 – III-3 Rvs 310/09). Anders können die Dinge liegen, wenn ein Pfarrer zwar Ausreisepflichtige in Räumen der Kirchengemeinde unterbringt, den Aufenthaltsort der betroffenen Personen jedoch der Behörde mitteilt und die Abschiebung letztlich nicht am Verhalten des Pfarrers scheitert, sondern an der staatlichen Entscheidung, Personen im „Kirchenasyl“ nicht abzuschicken (*Landgericht Bad Kreuznach*, Beschl. v. 5.4.2019 – 2 Qs 42/19).

Wenn Behörden freiwillig darauf verzichten, rechtmäßigerweise Zwang gegen Personen im sog. Kirchenasyl anzuwenden, kann dies auf Respekt vor der Kirche, aber auch auf der Furcht beruhen, öffentliche Kritik auf sich zu ziehen. Letzteres gilt vor allem dann, wenn genügend Leute auftreten, die sich für den „Kirchenasylanten“ einsetzen. Menschlich ist das oft nachvollziehbar, und Fälle, in denen einem mutmaßlichen Mörder „Kirchenasyl“ gewährt wird, gibt es (hoffentlich) nur in der Fantasie von Drehbuchautoren.

Prof. Dr. *Jürgen Vahle*, Bielefeld